

Stellungnahme

zur Konsultation 14/2020 des Entwurfs einer Neufassung des aufsichtlichen Rundschreibens über Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank

03. Dezember 2020

Kontakt:
Michael Somma
Telefon: 030 2462596-16
E-Mail: michael.somma@bfach.de



1 Die Kreditbanken haben sich auf Finanzierungen spezialisiert

Der Bankenfachverband vertritt die Interessen der Kreditbanken in Deutschland. Seine Mitglieder sind die Experten für die Finanzierung von Konsum- und Investitionsgütern wie Kraftfahrzeugen aller Art. Die Kreditbanken haben mehr als 170 Milliarden Euro an Verbraucher und Unternehmen ausgeliehen und fördern damit Wirtschaft und Konjunktur. Jeder dritte Privathaushalt nutzt regelmäßig Finanzierungen, um Konsumgüter anzuschaffen.

2 Fortsetzung des konstruktiven Dialogs im MaRisk-Fachgremium begrüßenswert

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, dass wir im Rahmen des MaRisk-Fachgremiums die geplanten Neuerungen mit der Aufsicht bereits im Vorfeld der öffentlichen Konsultation erörtern konnten. Einige der im Fachgremium von der Kreditwirtschaft adressierten Hinweise sind bereits im Konsultationsentwurf der MaRisk-Novelle berücksichtigt worden, was wir sehr begrüßen. So ist zum Beispiel in AT 4.1 Textziffer 2 der Verweis auf den aufsichtlichen Leitfaden zur Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte aufgenommen worden, um klarzustellen, dass mit den Anpassungen im Kapitel AT 4.1 eine sprachliche Angleichung an den aufsichtlichen Risikotragfähigkeitsleitfaden intendiert ist, jedoch keine darüber hinausgehenden Anforderungen.

Wir bedauern zugleich, dass eine Reihe weiterer Vorschläge der Kreditwirtschaft nicht berücksichtigt wurde, wie beispielsweise eine Verlängerung des Berichtszyklus zum Notfallmanagement in AT 7.3 Textziffer 1. Demnach hat sich die Geschäftsleitung mindestens quartalsweise sowie anlassbezogen schriftlich zum Zustand des Notfallmanagements berichten zu lassen. Aus unserer Sicht würde als Mindestvorgabe eine jährliche Berichtspflicht genügen, so dass die Institute entsprechend ihrer individuellen Risikoeinschätzung nach eigenem Ermessen gegebenenfalls auch einen kürzeren regelmäßigen Berichtsturnus festlegen könnten, zumal bei konkreten Anlässen ohnehin ad hoc zu berichten ist. Auf diese Weise würde die Vorgabe zur Berichtspflicht auch im Einklang mit dem Aktualisierungszyklus der Notfallkonzepte stehen, welche jährlich auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und anlassbezogen zu aktualisieren sind.

Wir begrüßen aber ausdrücklich, dass im Nachgang zur öffentlichen Konsultation und vor Veröffentlichung der endgültigen MaRisk-Neufassung eine weitere Sitzung des MaRisk-Fachgremiums anberaumt werden soll, um gemeinsam mit der Kreditwirtschaft die eingereichten Stellungnahmen zu sondieren. Wir freuen uns auf die Fortsetzung des konstruktiven und vertrauensvollen Dialogs im Rahmen des Fachgremiums.



3 Verschiebung der Veröffentlichung auf Anfang 2021 sachgerecht

Die geplante Veröffentlichung der MaRisk-Novelle ist angesichts der Corona-Krise und der eingetretenen Verzögerung bei den Arbeiten an der Novelle bereits frühzeitig verschoben worden, was wir sehr begrüßen und für sachgerecht halten. Wie die BaFin im April dieses Jahres auf ihrer Internetseite mitgeteilt hat, sollen die neuen MaRisk erst im 1. Quartal 2021 veröffentlicht werden, so dass die neuen MaRisk-Anforderungen nicht wie ursprünglich geplant schon zum 31. Dezember 2020 gelten. Auf diese Weise sind die neuen Vorgaben auch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2020 noch nicht prüfungsrelevant, womit eine sachgerechte Entlastung der von der BaFin beaufsichtigten LSI-Banken verbunden ist.

4 Umsetzungsfrist bis Ende 2021 aufgrund der Corona-Krise unverzichtbar

Darüber hinaus hatte die Aufsicht in ihrer Mitteilung aus April die Gewährung von Übergangsfristen für neue Anforderungen in Aussicht gestellt. Dies halten wir nicht nur für sachgerecht, sondern angesichts der weiter andauernden Corona-Krise und der damit verbundenen Herausforderungen für die kreditgebenden Banken für unverzichtbar. Die Kreditwirtschaft hat seit dem Frühjahr krisenbedingt vielfältige operative Zusatzbelastungen zu schultern. Einerseits muss der Bankbetrieb weiterhin mit den notwendigen Einschränkungen der jeweiligen Pandemie-Notfallkonzepte gestemmt werden. Und andererseits sind krisenbedingt vielfältige zusätzliche regulatorische und prozessuale Anforderungen zu bewältigen.

Hinzu kommt, dass die für das laufende Jahr zurückgestellten Initiativen, wie der EBA-Stresstest oder die Abgabe vereinfachter Sanierungspläne, die Institute dafür im kommenden Jahr zusätzlich belasten. Diese Rahmenbedingungen werden bis zur Überwindung der COVID-19-Pandemie bestehen bleiben und die Branche insoweit auch noch im Jahr 2021 stark beschäftigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die von der BaFin überwachten LSI-Banken von der Corona-Krise und den daraus erwachsenden Zusatzbelastungen, d.h. Bankbetrieb im Pandemie-Modus plus Umsetzung neuer bzw. verschobener regulatorischer Anforderungen, tendenziell und relativ eher stärker betroffen sind, als große Banken. Denn gegenüber den LSIs haben große Banken den strukturellen Vorteil, dass sie allein aufgrund größerer Personalpools eine bessere Kapazitätssteuerung und Personalallokation vornehmen können.

Angesichts der enormen Herausforderungen und vielfältigen operativen Zusatzbelastungen, die auch noch in den nächsten Monaten auf die Bankenbranche zukommen, plädieren wir dafür, für die bankinterne Implementierung der neuen MaRisk-Vorgaben eine



Umsetzungsfrist bis mindestens Ende 2021 zu gewähren. Mit einer angemessenen Umsetzungsfrist würde den weniger bedeutenden Instituten angesichts der herausfordernden krisenbedingten Rahmenbedingungen die Möglichkeit gegeben, die neuen aufsichtlichen Anforderungen auch hinreichend sorgfältig und angemessen umsetzen zu können.

5 Anmerkungen im Einzelnen

5.1 Kleine Tochterunternehmen von der Einstufung als große und komplexe Institute ausnehmen

AT 1 Tz. 6 MaRisk-E

Im Zuge der vorherigen MaRisk-Novelle im Jahr 2017 wurde erstmalig eine explizite Proportionalitätsschwelle in die MaRisk aufgenommen. Seitdem richten sich einige weitergehende Anforderungen der MaRisk ausschließlich an systemrelevante Banken, wobei damit sowohl global systemrelevante Institute gemäß § 10f KWG als auch anderweitig systemrelevante Institute gemäß § 10g KWG gemeint sind (AT 1 Tz. 6 MaRisk a.F.). Nach derzeitigem Stand haben die BaFin und die Bundesbank hierzulande eine Bank als global systemrelevant und zwölf weitere Institute als anderweitig systemrelevant eingestuft (vgl. BaFin-Veröffentlichung [„Global systemrelevante Institute“](#) und [„Anderweitig systemrelevante Institute“](#)).

Ausschlaggebend für die seinerzeitige Einführung der Proportionalitätsschwelle war die Übernahme der Baseler Grundsätze zur Risikodatenaggregation und zur Risikoberichterstattung (BCBS 239) in die MaRisk. Neben einem neuen Kapitel zu Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten (AT 4.3.4 MaRisk-E) wurde eine Reihe ergänzender Anforderungen in Zusammenhang mit BCBS 239 aufgenommen und auf systemrelevante Institute begrenzt, wie die Vorgabe zur strategischen Befassung mit Verbesserungsmöglichkeiten der Aggregationskapazitäten (AT 4.2 Tz. 1 MaRisk-E) und die Anforderung, Regelungen zu Verfahren, Methoden und Prozessen der Risikodatenaggregation in die Organisationrichtlinien aufzunehmen (AT 5 Tz. 3 MaRisk-E).

Unabhängig davon wurden auf Basis dieser Proportionalitätsschwelle für systemrelevante Banken auch weitergehende Vorgaben für die Ausgestaltung ihrer Governance formuliert. Zu nennen sind hier insbesondere die Vorgabe, dass die Leitung der Risikocontrolling-Funktion bei systemrelevanten Banken exklusiv durch einen Geschäftsleiter wahrzunehmen ist (AT 4.4.1 Tz. 5 MaRisk-E), und die Verpflichtung, für die Compliance-Funktion in systemrelevanten Instituten eine eigenständige Organisationseinheit einzurichten (AT 4.4.2 Tz. 4 MaRisk-E).



Im Rahmen der laufenden Novellierung der MaRisk soll die Definition der Proportionalitätsschwelle geändert werden (AT 1 Tz. 6 MaRisk-E). Die Verpflichtung zur Erfüllung weitergehender Anforderungen soll künftig nicht mehr auf die Systemrelevanz abstellen, sondern auf die Bilanzsumme der Institute. Banken mit einer Bilanzsumme ab 30 Milliarden Euro, auf Einzelinstitutsebene oder konsolidiert auf Gruppenebene, gelten demnach als große und komplexe Institute und sollen künftig zur Einhaltung der oben beschriebenen weitergehenden Anforderungen verpflichtet werden. Auch wenn hiermit augenscheinlich eine Angleichung der Proportionalitätsschwelle in den MaRisk an die Schwelle der neuen und Mitte 2021 wirksam werdenden CRR II-Verordnung intendiert ist – diese entspricht auch der Schwelle für die direkte Aufsicht durch die EZB – so ist diese Änderung nach unserem Dafürhalten in dieser Form nicht sachgerecht, sondern bedarf einer einschränkenden Klarstellung.

Die Schwelle für die direkte EZB-Aufsicht stellt ausschließlich auf die Gruppenebene ab. Hierzulande werden nach derzeitigem Stand 21 Bankengruppen samt Tochterunternehmen von der EZB direkt überwacht, wobei die EZB-Aufsichtsteams einen proportionalen Aufsichtsansatz verfolgen. Insbesondere diejenigen Tochterinstitute, die auf Einzelinstitutsebene über erheblich weniger als 30 Milliarden Euro Bilanzsumme verfügen, stehen in einem deutlich geringeren Umfang im Aufsichtsfokus. Dementsprechend sollten diese kleineren Tochterinstitute – für die das neu in die MaRisk eingeführte Kriterium der Bilanzgröße nicht einschlägig ist – auch nicht allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer nach neuer MaRisk-Definition als groß und komplex eingestuften Bankengruppe zur Einhaltung der weitergehenden Anforderungen der MaRisk verpflichtet werden. Vor allem die auf die Einzelinstitutsebene bezogenen strengeren aufbauorganisatorischen Anforderungen (Risikocontrolling-Leitung, Compliance-Einheit) würden damit den eigentlich intendierten Proportionalitätsansatz konterkarieren.

Auch die EBA-Leitlinien zur Internen Governance – aus denen die Vorgaben zur Risikocontrolling-Leitung und zur Compliance-Einheit schließlich entstammen – sehen ein deutliches Mehr an Proportionalität bei den oben beschriebenen aufbauorganisatorischen Anforderungen vor. Zum einen geben die Leitlinien für die Anwendung des Proportionalitätsprinzips ein ganzes Bündel an Kriterien vor, um auf diese Weise eine angemessene Umsetzung der Governance-Anforderungen sicherzustellen. Anders als nun in den MaRisk angedacht, sehen die Leitlinien ein singuläres Abstellen auf die Bilanzsumme jedoch nicht vor. Zum anderen stellen die Leitlinien in Bezug auf das Bilanzsummenkriterium klar heraus, dass hiermit die Bilanzsumme eines Instituts und seiner Tochtergesellschaften gemeint ist. Die Leitlinien stellen demnach auf die Gruppenebene ab und wiederum anders als nun in den MaRisk angedacht nicht auf die Einzelinstitutsebene.

Schlussendlich unterscheidet auch die CRR II zwischen großen und nicht-großen Tochterunternehmen. Gemäß Artikel 4 Ziffer 146 CRR II gilt ein Institut als groß, wenn es



systemrelevant ist, zu den drei größten Instituten des Mitgliedstaates gehört oder eine Bilanzsumme von 30 Milliarden Euro oder mehr aufweist. In Artikel 4 Ziffer 147 definiert die CRR II zudem ein Tochterunternehmen als groß, wenn es selbst auch als großes Institut nach den Bedingungen und Größenkriterien in Ziffer 146 einzustufen wäre. Damit wird in der CRR II definitorisch zwischen großen Tochterunternehmen und nicht-großen Tochterunternehmen einer als groß eingestuften Bankengruppe unterschieden. Eine entsprechende Unterscheidung ist aus unserer Sicht auch und gerade in den MaRisk geboten, zumal die MaRisk mit dieser Schwelle Anforderungen verbinden, die eindeutig auf große Häuser abzielen. Wir plädieren daher für eine entsprechende Klarstellung in AT 1 Tz. 6 MaRisk-E, wonach nur diejenigen Institute als groß und komplex einzustufen sind, deren Bilanzsumme auf Einzelinstitutsebene 30 Milliarden Euro erreicht oder übersteigt.

5.2 Zusätzliche Übergangsfrist für die Anpassung von Auslagerungsverträgen bis zum 31. Dezember 2022

AT 9 Tz. 7 MaRisk-E

Bei Auslagerungen, die Institute im Rahmen ihrer Risikoanalyse als wesentlich einstufen, erweitert AT 9 Tz. 7 MaRisk-E im Einklang mit den EBA-Leitlinien zu Auslagerungen die Inhalte, die im schriftlichen Auslagerungsvertrag zu berücksichtigen sind.

Dabei werden auch neue Vorgaben zu Mindestvertragsbestandteilen in die MaRisk aufgenommen, die sich in der geforderten Form in einer Vielzahl bestehender Auslagerungsverträge noch nicht finden dürften. Hierzu zählt beispielsweise die neue Vorgabe, wonach neben Informations- und Prüfungsrechten künftig auch explizit Zugangsrechte gegenüber dem Auslagerungsunternehmen zu vereinbaren sind. Außerdem soll die auslagernde Bank künftig auch vertraglich sicherstellen, dass das Auslagerungsunternehmen im Einklang mit den Werten und dem Verhaltenskodex des Instituts handelt.

Die Anpassung von bestehenden Auslagerungsverträgen ist mitunter mit erheblichem Aufwand verbunden und sollte idealerweise im Rahmen der üblichen Verhandlungen bei Vertragsverlängerungen erfolgen. Die EBA-Leitlinien zu Auslagerungen nehmen dies auch entsprechend in den Blick und gewähren für die Anpassung bestehender Auslagerungsverträge eine zusätzliche Übergangsfrist von mehr als zwei Jahren ab Inkrafttreten der Leitlinien. Das Inkrafttreten der Leitlinien war ursprünglich für den 30. September 2019 vorgesehen und die zusätzliche Übergangsfrist läuft bis zum 31. Dezember 2021.

Da sich die Arbeiten an der MaRisk-Novelle und damit die Umsetzung der Leitlinien infolge der Corona-Krise verzögert haben, schlagen wir eine Verlängerung der



zusätzlichen Übergangsfrist für die Anpassung von Auslagerungsvereinbarungen bis zum 31. Dezember 2022 vor.

Berlin, 03. Dezember 2020

gez. Michael Somma
Referatsleiter Betriebswirtschaft